

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

EEG-Einspeisungen im Jahr 2017

Netzbetreiber (VNB):

Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: Netznummer
der Bundesnetzagentur:

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB):

Stadtwerke Teterow GmbH

10000173

1

50Hertz Transmission GmbH

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommen die Stadtwerke Teterow GmbH mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Die gemäß §§ 16-33 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 35 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzgl. der nach § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

Datenermittlung

Meldungen von Anlagenbetreibern an die Stadtwerke Teterow GmbH

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der Stadtwerke Teterow GmbH angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 45 und 46 EEG angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden systematisch erfasst und auf der Basis der Einspeisemengen die Vergütungszahlungen ermittelt und an die Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Meldungen der Stadtwerke Teterow GmbH an die 50Hertz Transmission GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 EEG an die 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten (siehe Anlage 1) wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.

Anlagen

1) Aggregierte Daten lt. Testat

Anlage 1 zum Bericht nach § 52 Abs. 1 EEG

Angaben zu Einspeisevergütungen und Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt die von den Stadtwerken Teterow GmbH nach § 8 EEG abgenommenen und nach § 16 EEG vergüteten Strommengen sowie die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 16 – 33 i.V.m. § 66 EEG gezahlten Vergütungen und die vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG (vNE) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

Energieträger	Nach EEG vergütete Strommenge	Vergütung	vermiedene NE ¹
	[kWh]	[€]	[€]
Wasserkraft	0	0,00	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00	0,00
Biomasse	0	0,00	353.292,53
Geothermie	0	0,00	0,00
Windenergie Onshore	0	0,00	0,00
Windenergie Offshore	0	0,00	0,00
Solare Strahlungsenergie	1.799.330	559.220,31	52.240,05
Summe	1.799.330	559.220,31	405.532,58

(1)

(2)

Vergütung nach Abzug vermiedener NE [€]:	153.687,73	(3) = (1) - (2)
--	-------------------	-----------------

¹ vermiedene NE für die gesamte erzeugte Strommenge, die nicht in sonstiger DV waren

Angaben zur Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

Energieträger	Marktprämie	Strommengen nach	
		Marktprämienmodell	sonst. Direktvermarktung
		[kWh]	[kWh]
	[€]	[kWh]	[kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	3.825.868,79	21.867.064	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	362.289,27	1.579.942	0
Summe	4.188.158,06	23.447.006	0

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

	[kWh]	[€]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

Förderung für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der Stadtwerke Teterow GmbH

- nach § 50a EEG 2017 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden finanziellen Förderungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder.

	[€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	2.599,38